26. Ist der Käufer einer Ware, welchem neben der Alage aus dem Kaufe gegen den Verkäufer auf das Interesse wegen Mangels versprochener Eigenschaft eine Schadensersatzlage gegen seinen Mandatar zusteht, welcher fahrlässig durch unrichtige Angaben über die Beschassenheit der Ware ihn zum Abschlusse des Kauses veranlaßt hat, verpslichtet, sich zunächst an den Verkäuser zu halten?

III. Civilsenat. Urt. v. 8. Juni 1886 i. S. L. (RL.) w. W. (Bekl.) Rep. III. 429/85.

- I. Landgericht Deffau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Im Anfange bes Jahres 1884 lagerte auf bem Speditionslager ber Beklagten eine größere Quantität von, dem Kaufmanne B. in St.

gehörenden Tonnen mit Heringen. Rachdem der Aläger von diesen Heringen bereits 100 Tonnen gekauft, kaufte er einen weiteren Bosten von 175 Tonnen. Durch Brief vom 14. Januar 1884 machte ber Rläger der Beklagten hiervon mit dem Bemerken Mitteilung, daß der Raufmann B. ihm von den bei ihr lagernden pa f (Peterheader, Aberbeener und Fraserburgker) crown fullbrand Heringen 175 Tonnen barunter 64 Tonnen mit der Marke U — überwiesen habe. Er er= suchte sie, diese Tonnen auf ihn zu überschreiben und bat zugleich um Austunft darüber, ob die Heringe gefund und gut und auch Beterbeaber seien. Die Beklagte beantwortete diese Fragen dahin, daß nach ihrer Ansicht die Heringe gut konserviert seien; die Tonnen trügen fämtlich die Marke: I. Ritschie, Fraserburak. Nachdem Kläger bereits den größten Teil verkauft hatte, verkaufte er am 24. Juni 1884 von den noch verbliebenen 77 Tonnen an die Handlung L. & S. in Berlin 66 Tonnen. Infolge Anweisung des Klägers sandte darauf die Beklagte von dem Lager 66 Tonnen, und zwar 53 von der Marke U und 13 von einer anderen Marke nach Berlin ab. Die Käufer nahmen nur die letzteren 13 Stück an, während sie die übrigen 53 Tonnen am 27. Juni 1884 bem Aläger zur Verfügung stellten, weil bieselben nicht paf Heringe, sondern minderwertige Lerwigker Beringe Der Kläger sette bavon die Beklagte in Kenntnis mit enthielten. bem Hinzufügen, daß er die Beklagte wegen der unrichtigen Mitteilung vom 15. Januar 1884 haftbar mache. Die Beklagte lehnte eine Saft= pflicht ab, erkannte aber an, daß sie bei der früheren Untersuchung nur die oberen Lagen der bei ihr aufgestapelten Tonnen untersucht, bagegen eine Besichtigung der unteren Lagen, wozu die Fässer der Marke U gehörten, wegen der durch eine Umstapelung notwendigen Rosten unterlassen hätte. Im Einverständnisse beider Barteien wurde bie Handlung L. & S. ersucht, die 53 Tonnen, sowie die noch übrigen 11 zu der Marke U gehörenden Tonnen bestmöglich für Rechnung, wen es angeht, zu verkaufen. Der Verkauf hat nach der Behauptung bes Klägers einen Mindererlös von 1540,82 M ergeben. Der Kläger verlangt Erfat biefes Schabens von der Beklagten, indem er geltend macht, daß er lediglich im Vertrauen auf die Mitteilung der Beklagten, daß die Tonnen sämtlich die Marke "S. Ritschie Fraserburgk" trügen, die Rechnung bes B. bezahlt habe. Hätte er ben wahren Sachverhalt gekannt, so würde er die geringere Sorte nicht mit dem höheren Preise bezahlt, sondern die Ware dem B. zur Versügung gestellt haben. Die Beklagte hafte, weil sie einerseits die ihr als Spediteur obliegende Sorgsalt außer acht gelassen, andererseits aber den übernommenen Aufstrag fahrlässig ausgeführt habe.

Die erhobene Rlage ist in beiden Vorinftanzen abgewiesen.

Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision ist für begründet erachtet.

Aus ben Grünben:

... "Eine Verantwortlichkeit ber Beklagten für einen dem Kläger aus ihrer unrichtigen Mitteilung entstandenen Schaben läßt fich, wie mit Recht vom Berufungsgerichte angenommen ift, nur aus den civilrechtlichen Grundfäten über die haftung bes Mandatars für die ordnungsmäßige Ausführung eines übernommenen Auftrages ableiten. Daß nach diesen Grundsätzen die Beklagte an sich für die unrichtige Mit= teilung haftet, ist nicht zweifelhaft und wird auch vom Berufungsgerichte nicht verkannt. Satte die Beklagte ben Auftrag angenommen, so hatte fie denselben auch mit aller Sorgfalt auszuführen; fie hatte, wie vom Berufungsgerichte zutreffend hervorgehoben wird, insbesondere auch die Marke U zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob auch die so bezeichneten Tonnen die Marke "I. Ritschie Fraserburgk" trügen, und wenn dies ohne Aufwendung von erheblichen Kosten nicht möglich war, bavon bem Rläger Mitteilung zu machen. Unter keinen Umftanben durfte sie aber dem Rläger schreiben, daß sämtliche Tonnen die fragliche Marke führten, wenn sie eine Untersuchung der fämtlichen Tonnen nicht vorgenommen hatte. Das Berufungsgericht nimmt aber weiter an, daß ein durch die Nachlässigkeit der Beklagten entstandener Schade, für welchen diese einzustehen hätte, nicht vorliege, indem es davon ausgeht, daß dem Aläger in erster Linie der Verkäufer B., die Beklagte aber erst an zweiter Stelle hafte, und bag ein Anspruch bes Rlägers gegen B. sowohl zu ber Zeit, als er von der Sachlage Renntnis erhalten, bestanden habe, als auch jest noch bestehe.

Der Revisionskläger erachtet die letztere Feststellung für rechtsirrtümlich, indem er glaubt, daß, auch wenn das zwischen B. und dem Kläger geschlossene Geschäft als ein Platzgeschäft auszusassen ser Kläger eine Klage gegen B. nicht mehr habe, da auch bei Platzgeschäften eine Untersuchung der Ware notwendig sei, und die Ware als genehmigt gelten müsse, wenn trotz der hier durch den Spediteur vorgenommenen Untersuchung die offenbaren Mängel nicht gerügt seien. Diese Ausführung erscheint nicht zutreffend." . . . (Dies wird näher begründet und dann fortgefahren:) . . . "Hiernach ist dem Berusungsgerichte inssoweit beizutreten, als es davon ausgeht, daß dem Kläger noch jetzt ein Anspruch gegen den Verkäufer B. zusteht.

Rechtsirrtümlich ist es aber, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß bei dieser Sachlage der Kläger sich zunächst an seinen Verkäuser

halten muffe und daß ber Beklagte erft in zweiter Linie hafte.

Die Entscheidung bes Berufungsgerichtes beruht in biefer Beziehung auf einer unrichtigen Auffassung bes Begriffes eines Schabens und der Grundfate über den Kaufalzusammenhang. Das Berufungsgericht ift ber Meinung, daß zur Zeit ein Schabe für ben Rläger noch nicht entstanden sei, weil er trot der Rahlung noch alle Ansprüche gegen B. geltend machen könne, welche er ohne die Rahlung geltend machen konnte. Dabei wird aber vom Berufungsgerichte überfehen, daß es sich hier um den Ersat eines bereits verwirklichten Schadens handelt. Denn der Schade ift badurch bereits eingetreten, bag der Kläger eine Rahlung geleistet hat, zu welcher er in diesem Umfange nicht verpflichtet war, und daß er damit die Verfügung über diese Barmittel verloren hat. Für diesen Schaden war aber das Berschulden der Beklagten faufal, indem der Rläger nach feiner Behauptung bei wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung die Zahlung nicht geleistet, vielmehr die Ware seinem Berkaufer B. zur Disposition gestellt haben würde. War sonach die Nachläffigkeit der Beklagten in Ausführung des von ihr übernommenen Auftrages taufal für den Schaden, welcher den Kläger getroffen hat, so erscheint auch der Anspruch auf Ersat gegen die Beklagte begründet, ba ein Rechtefat bes Inhaltes, daß der Mandatar für ein von ihm zu vertretendes Verschulden nur subsidiär haftet, nicht existiert.

Bgl. Seuffert, Archiv Bb. 39 Nr. 198; Entsch. des R.D.H.G.

Bd. 14 S. 400.

Allerdings wird auch der Auftraggeber gegenüber einem Bersehen des Beauftragten sich nicht rein passiv verhalten dürsen, wenn er ohne wesentliche Belästigung imstande ist, einen infolge des Bersehens seines Beaustragten ihm drohenden Schaden durch eigene Thätigkeit von sich abzuwenden. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Abwendung eines drohenden, sondern um den Ersat eines bereits ein-

getretenen Schabens. In solchem Falle ist dem Beschädigten nicht zusumuten, daß er zunächst die ihm etwa noch sonst zu Gebote stehenden Mittel benütze, um auf anderem Wege zum Ersatze seines Schadens zu gelangen. Er kann sich vielmehr unmittelbar und ohne weiteres an den Beaustragten halten und diesem überlassen, die etwa dem Rläger gegen Dritte, hier gegen den Verkäuser B., zustehenden Ansprüche geletend zu machen. Der Kläger ist nur verpflichtet, auf Verlangen des Beklagten diesem sein Klagerecht gegen B. abzutreten."...